

**bdew**

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe  
Nordrhein-Westfalen

  
**DVGW**

LANDESGRUPPE  
NORDRHEIN-WESTFALEN

**VKU**

VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.

LANDESGRUPPE  
NORDRHEIN-WESTFALEN

  
Landwirtschaftskammer  
**Nordrhein-Westfalen**

Dritte Novelle vom 17.12.2021 zur

# **RAHMENVEREINBARUNG**

vom 14.11.1991

zwischen

**BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen,**

**DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen,**

**VKU Verband kommunaler Unternehmen e. V.  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**

und

**Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, LWK**

zu den Kooperationen

zwischen

Trinkwasserversorgung und Landwirtschaft und Gartenbau  
in Nordrhein-Westfalen

## **Präambel**

Grundlage dieser dritten Novelle der Vereinbarung ist das 12-Punkte-Programm in Nordrhein-Westfalen 2021 vom 22.03.2021 (Anlage 1), das von der Landesregierung mit der Landwirtschaftskammer NRW und den nordrhein-westfälischen Verbänden der Land- und Wasserwirtschaft sowie des Gartenbaus vereinbart wurde (Kooperationsmodell). Die Vertragspartner wollen die Zusammenarbeit fortsetzen und weiterentwickeln.

Dieses Kooperationsmodell ist zielkonform mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG, kurz WRRL) inklusive ihren Tochter-Richtlinien und dient daher auch der Erreichung ihrer Ziele in NRW. Es ist zudem beispielgebend für das Beratungskonzept für Landwirte und Gärtner<sup>1</sup> in Maßnahmengebieten gemäß WRRL.

Die NRW-Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU und die LWK empfehlen ihren Mitgliedern, d. h. den Wasserversorgungsunternehmen und den Landwirten bzw. Gärtnern, vor Ort Verträge im Sinne dieser Vereinbarung zu schließen oder fortzuführen und an der Kooperationsarbeit aktiv mitzuwirken.

## **1. Ziele**

Die grundsätzlichen Ziele dieser Vereinbarung sind

- eine gewässerverträgliche Landwirtschaft:  
Dabei kommt der Beratung der Landwirte und Gärtner sowie der Umsetzung notwendiger Maßnahmen, unter Berücksichtigung der ökonomischen Belange einer leistungsfähigen Landwirtschaft (inkl. Gartenbau), eine besondere Bedeutung zu.
- ein nachhaltiger Schutz der Trinkwasserressourcen:  
Hierbei wird dauerhaft zu einer einwandfreien Trinkwasserversorgung in NRW beigetragen. Es sind zugleich Investitions- und Betriebskosten für die Gewinnung und Aufbereitung von Trinkwasser zu vermeiden oder zu verringern. Bei Bedarf sind Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Grund- oder Oberflächenwasser zur Sicherung der Trinkwasserversorgung durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Im Sinne besserer Lesbarkeit wird im Folgenden der Sammelbegriff „Landwirte“ bzw. „Gärtner“ bzw. „Berater“ verwendet, der sowohl Landwirte als auch Landwirtinnen bzw. Gärtner und Gärtnerinnen bzw. Berater und Beraterinnen umfasst.

Im Sinne einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sind aufbauend auf den Regeln der guten fachlichen Praxis in bestehenden oder festzulegenden Kooperationsgebieten folgende Ziele des Gewässerschutzes zu verfolgen:

- Verringerung von Nährstoffeinträgen
- Vermeidung des Eintrages von Pflanzenschutzmitteln, deren Inhaltsstoffen und Abbauprodukten
- Vermeidung des Eintrages von sonstigen wassergefährdenden Stoffen und trinkwasserhygienisch bedenklichen Mikroorganismen

In Kooperationsvereinbarungen auf örtlicher Ebene sind diese Belange der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Anforderungen des Klimawandels aufeinander abzustimmen.

## **2. Vorgehensweise**

Die v. g. Verbände der Wasserwirtschaft empfehlen ihren Mitgliedsunternehmen, eine gezielte Gewässerschutz-Beratung durch die LWK finanziell zu unterstützen. Die LWK sowie ihre Kreisstellen führen diese Beratung in den Kooperationsgebieten gemäß dieser Vereinbarung durch und stellen dies innerbetrieblich sicher. In Fällen, in denen Beauftragte von Wasserversorgungsunternehmen (WVU) Beratungsaufgaben wahrnehmen, sichert die LWK eine konstruktive Zusammenarbeit mit diesen Personen oder Institutionen zu.

Die örtlich zuständigen WVU haben mit der LWK Verträge zur Zusammenarbeit geschlossen oder schließen entsprechende Verträge in Anlehnung an das 12-Punkte-Programm und dieser Rahmenvereinbarung. Alle zu treffenden Maßnahmen und Regelungen sind standort- und problembezogen von den örtlichen Kooperationspartnern festzulegen.

Wichtige allgemeine Maßnahmen sind dabei beispielsweise:

- die Auswirkungen der Landbewirtschaftung auf Boden und Gewässer im erforderlichen Umfang bedarfsabhängig festzustellen; falls erforderlich, sind von den WVU zu finanzierende Fachgutachten geeigneter Institutionen einzuholen,
- gewässerrelevante Stoffströme zu erfassen, Verluste und deren Ursachen zu ermitteln sowie Möglichkeiten zur Vermeidung festzustellen,

- boden-, witterungs- und sonstige standortabhängige Besonderheiten bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen,
- die Beratung der Landwirte im Hinblick auf den Gewässerschutz sicherzustellen und sofern erforderlich zu intensivieren und standortgerecht zu spezialisieren,
- Bewirtschaftungsweisen und technische Einrichtungen zu entwickeln und zu unterstützen, die sowohl den Interessen der Landwirtschaft als auch denen des Gewässerschutzes und der Trinkwassergewinnung gerecht werden, soweit diese Maßnahmen nicht durch EU-, Bundes- oder Landesrecht vorgeschrieben sind und
- die Ergebnisse landwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Ermittlungen zu analysieren, zu werten und den Beteiligten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mitzuteilen.

Inhalte und Schwerpunkte der Kooperation unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften sind:

- Beratung zu Pflanzenbau, insbesondere zu Düngung und Pflanzenschutz, zu Viehhaltung und Erosionsschutz,
- Beratung zur Vermeidung schädlicher Stoffeinträge in Gewässer,
- die standortgerechte Umsetzung und Konkretisierung der Regeln der guten fachlichen Praxis,
- pflanzenbedarfsgerechte Düngeplanung und Düngung (Düngerart, Menge, Zeitpunkt) unter Berücksichtigung der standortspezifischen Bedingungen und unter Einbeziehung aller organischen und mineralischen Nährstoffträger (z.B. Gülle, Festmist, Gärreste),
- die Umsetzung geeigneter Pflanzenschutz-Strategien unter Einschränkung des Einsatzes oder unter Verzicht auf problematische Wirkstoffe,
- die Führung von Schlagkarteien, soweit nach Vorgabe der jeweiligen Kooperationen fachlich erforderlich,
- die Beseitigung und/oder Vermeidung punktförmiger Emissionen (z. B. Viehtriebwege), soweit hierdurch Stoffeinträge in Gewässer zu erwarten sind,
- die Förderung der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf den ökologischen Landbau.

Düngefachliche Grundsätze und Details der Beratung sind zwischen der DVGW-Landesgruppe NRW und den Vertragspartnern abgestimmt worden. Sie werden bei Bedarf fortgeschrieben und sind in der jeweils aktuellen Version Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2). Neue und geänderte Rechtsvorschriften sind auch dann anzuwenden, wenn die genannte Anlage 2 noch nicht überarbeitet ist.

### **3. Organisation**

- Kooperationsgebiete umfassen in der Regel Wasserschutzgebiete oder Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen. Details der Abgrenzung legen die örtlichen Kooperationspartner einvernehmlich fest.
- In den Kooperationsgebieten arbeiten die betroffenen WVU, die betroffenen Landwirte und Gärtner, die LWK und ggf. weitere Institutionen im Sinne dieser Vereinbarung zusammen.
- Die Kooperationen stellen standortbezogen die Probleme fest, erarbeiten Lösungen und Maßnahmen sowie verbindliche Regeln und stellen deren Finanzierung sicher.
- Die Kooperationen können den notwendigen Maßnahmen- und Beratungsbedarf und die inhaltlichen Beratungsschwerpunkte festlegen. Die Kooperationspartner beschreiben die Anforderungen an den oder die Berater nach Muster des anliegenden „Qualifikations- und Aufgaben-Profiles“ (Anlage 3) und organisieren die Beratung.
- Auswahl, Einstellung und Einsatz von speziellen Beratungskräften, die arbeitsrechtlich der LWK zugeordnet sind und deren Tätigkeit von den WVU entsprechend Punkt 4 dieser Rahmenvereinbarung finanziert werden, erfolgt durch die LWK mit Zustimmung des/der örtlichen WVU. Die LWK erstellt jährlich einen Tätigkeits- und Finanzbericht sowie eine Planung für das Folgejahr und legt diese dem/den WVU vor.
- Die Vertragspartner vereinbaren, bei Bedarf gemeinsame Datenerhebungen zur Zusammenarbeit zwecks Darstellung der Kooperationen und ihrer Ergebnisse durchzuführen.
- Die Wasserschutzberater der von den WVU finanzierten Kooperationsberatung sind ausschließlich in den vereinbarten Kooperationsgebieten tätig.

- Sofern das vereinbarte Kooperationsgebiet gleichzeitig wassersensible Region gemäß Vorgaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist, obliegt die Wasser- schutzberatung der Betriebe der Kooperationsberatung. Die Abgrenzung der Ko- operationsberatung zur Beratung zwecks Umsetzung der WRRL außerhalb der Ko- operationsgebiete erfolgt somit räumlich. Details dieser Abgrenzung stimmen die Kooperationspartner vor Ort einvernehmlich ab. Angestrebt wird, dass in einem Be- trieb nur ein Wasserschutzberater agiert.

#### **4. Finanzierung**

Die an einer Kooperation beteiligten WVU bringen die für die zusätzliche Beratung und deren Umsetzung erforderlichen Finanzmittel auf. Sie tragen neben den Personalkos- ten (Löhne und Gehälter) die folgenden Kosten für die jeweiligen Beratungskräfte: Fortbildung, Reisekosten, Telekommunikationskosten, mobile Endgeräte (z. B. Lap- top), Spezial-Software und bei neuen oder zu erneuernden Verträgen auch Gemein- kosten der Personalführung und -verwaltung (max. 20 % der Personalkosten).

Die Beratungskräfte sind von der LWK mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln anzustellen und mit einer zeitgemäßen technischen Ausstattung zu versehen. Die LWK trägt die Kosten für die grundlegende Arbeitsausstattung der Wasserberater (z. B. Standard-Büroarbeitsplatz, PC mit Internetzugang, Standard-Software, Telefon- und Telefaxanschluss).

Setzt die LWK Beratungskräfte der Kooperationen im Einvernehmen mit dem/den WVU auch für die Erfüllung von Aufgaben ein, die ihr nach dem Landwirtschaftskam- mergesetz obliegen, ist dies bei der Berechnung der Personalkosten der Kooperation zu berücksichtigen. Gleichermaßen sind Beratungsleistungen der Kooperationsbera- ter für rechtliche Pflichtaufgaben (z. B. Stoffstrombilanz gemäß Düngegesetz) mittels Gebühren zu finanzieren und ebenfalls von den abzurechnenden Personalkosten der Kooperation in Abzug zu bringen.

Inwieweit weitere Finanzmittel zur Umsetzung gewässerschützender Maßnahmen von den WVU aufgebracht werden, entscheiden die Kooperationspartner einvernehmlich auf lokaler Ebene gemäß dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung. Förderpro- gramme und Finanzhilfen von Bund und Land oder der EU sind hierbei vorrangig zu nutzen.

Die Finanzmittel sind zweckgebunden nur für die in den Kooperationen vereinbarten Maßnahmen zu verwenden. Die Kostenanteile der einzelnen WVU, die Zahlungsweise und die Endabrechnung werden gesondert vereinbart. Die Parteien sind sich einig, dass durch EU-, Bundes- oder Landesrecht vorgeschriebene Maßnahmen nicht förderfähig sind. Zudem ist eine Förderung von bereits durch eine andere Stelle geförderten, gleichartigen Maßnahmen (Doppelförderung) auszuschließen. Daher ist vom Landwirt der Nachweis zu erbringen, dass von der Kooperation finanziell unterstützte Maßnahmen nicht schon von anderer Seite gefördert werden. Die LWK prüft die sachliche Richtigkeit und bestätigt diese gegenüber dem WVU.

## **5. Laufzeit und Kündigung**

Die Rahmenvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Sollte das in NRW 2004 eingeführte Wasserentnahmeentgelt verändert, ein zusätzliches Wasserentnahmeentgelt bundes- oder landesweit eingeführt oder die gegenwärtig vorhandene Verrechenbarkeit mit Leistungen der WVU im Rahmen der Kooperationen eingeschränkt werden, haben die v. g. Verbände der Wasserwirtschaft ein außerordentliches Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung.

Sofern die Drittfinanzierung der Aufwendungen der LWK für den Kooperativen Gewässerschutz, die nicht über die Finanzierungs- und Leistungsverträge zwischen den WVU und der LWK abgedeckt sind, durch das Land Nordrhein-Westfalen wegfällt, hat die LWK ein außerordentliches Recht zur Kündigung.

Die außerordentliche Kündigungsfrist beginnt mit Wirksamwerden eines der vorgenannten Kündigungsgründe und beträgt in allen Fällen sechs Monate. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Falle über eine Anpassung der geschlossenen Vereinbarungen an die veränderten Rahmenbedingungen zu verhandeln, mit dem Ziel eine Anpassungsvereinbarung zu erreichen. Kommt diese binnen der außerordentlichen Kündigungsfrist nicht zustande, wird die Kündigung nach Fristablauf wirksam.

## 6. Schlussbestimmung

Die beteiligten Verbände der Wasserwirtschaft in NRW und die LWK empfehlen den örtlichen Kooperationspartnern vertragliche Regelungen zu Laufzeiten, Finanzierungen und Kündigungsmodalitäten entsprechend dieser Vereinbarung zu treffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Kooperationspartner, diese durch wirksame Bestimmungen zu ergänzen, die im Erfolg möglichst gleichwertig sind.

Düsseldorf/Bonn/Münster, den 17.12.2021



---

**Sven Becker**  
Vorsitzender des Vorstands  
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



---

**Dr. Bernhard Klocke**  
Vorsitzender des Vorstands  
DVGW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



---

**Guntram Pehlke**  
Vorsitzender des Vorstands  
VKU-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



---

**Karl Werring**  
Präsident  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

### Anlagen:

1. 12-Punkte-Programm in Nordrhein-Westfalen 2021
  2. Abstimmung zu Grundsätzen der Düngeberatung in Wasserschutz-Kooperationen der DVGW-LG NRW und der LWK NRW in der jeweils gültigen Fassung mit allen Anhängen
  3. Allgemeines Qualifikations- und Aufgabenprofil für Wasserschutzberater
-